



GEMEINDE NIEDERWENINGEN

**Polzeiverordnung
der politischen Gemeinde Niederweningen**

A.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit	5
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	5
B.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	5
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 6	Schutzvorrichtungen	6
Art. 7	Rettungseinrichtungen	6
Art. 8	Schiessgelände	6
Art. 9	Tierhaltung	6
C.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 10	Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	6
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 12	Pflanzenabstände	7
Art. 13	Parkieren auf öffentlichem Grund	7
Art. 14	Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
Art. 16	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 17	Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 18	Schutz des Kulturlandes	8
Art. 19	Bereitgestelltes Sammelgut	8
D.	Immissionsschutz	8
Art. 20	Immissionsschutz	8
Art. 21	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	8
E.	Lärmschutz	8
Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten	8
Art. 23	Lärm allgemein	8
Art. 24	Feuerwerk	8
F.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
Art. 25	Schliessungsstunde im Gastgewerbe	9
Art. 26	Sammeln und Betteln	9
Art. 27	Taxibetriebe	9

G.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	9
Art. 28	Umzug innerhalb der Gemeinde	9
Art. 29	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	9
H.	Ersatzvornahme und Straf- und Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Bewilligungen und Ausnahmbewilligungen	9
Art. 31	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	10
Art. 32	Strafbestimmungen	10
Art. 33	Änderungen der kantonalen Gesetze	10
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 35	Inkrafttreten	10

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Niederweningen.

²Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

²Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

³Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

²Inbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressortvorsteher/von der Ressortvorsteherin verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹Wer eine Gefahrenquelle (Baustellen, Bodenöffnungen, Leitungen etc.) schafft oder im eigenen Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

²Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Beleuchtungen usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

²Wer solche Einrichtungen und Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei oder der Gemeindeverwaltung melden.

³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände und die dazu gehörigen Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9 Tierhaltung

¹Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere und Umwelt noch Sachen gefährdet, verunreinigt oder beschädigt werden.

²Für die Hundehaltung sind das kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008 und die kantonale Hundeverordnung vom 25. November 2009 massgebend.

C. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

¹Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen, zu beschriften oder sonst wie zu beeinträchtigen.

²Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

³Zu widerhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Ordnungsbusse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

²Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³Die nicht-bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (einschliesslich des darunterliegenden Erdreiches und des darüberliegenden Luftraumes) und Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen

- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- e) das Beschallen und Beleuchten öffentlicher Räume und Flächen
- f) das Anwerben für Dienstleistungen von ideellen Organisationen oder für den Betritt zu diesen
- g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik)
- h) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen
- i) Strassensperrungen

⁴Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 12 Pflanzenabstände

Pflanzenabstände sind gemäss der kantonalen Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 einzuhalten.

Art. 13 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

²Der Gemeinderat kann eine Parkordnung erlassen.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Überwachungssystemen (z.B. Videokameras), welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und angemessen ist.

²Für die Zulassung der unter Abs. 1 genannten Überwachungssysteme muss dem Gemeinderat ein Betriebskonzept vorliegen, welches dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG vom 12. 2. 2007) entspricht. Der Gemeinderat muss die Umsetzung des Betriebskonzeptes periodisch überprüfen.

³Aufgezeichnetes Material von Überwachungssystemen muss spätestens innert Frist, spätestens nach hundert Tagen, vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴Eine missbräuchliche Verwendung von Überwachungssystemen und der gesammelten Aufnahmen jeder Art ist verboten.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

¹Das Campieren und Nächtigen im Freien sowie in Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Siedlungsgebiet verboten.

²Mehrtägiges Campieren ausserhalb des Siedlungsgebietes in Zelten oder Fahrzeugen sowie Biwakieren ist bewilligungspflichtig.

Art. 17 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

¹Unberechtigten ist das Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland (Wiesen, Weide, Acker, Rebland, Pünthen) verboten.

²Vom Verbot unter Abs. 1 ausgenommen ist vereinzelt Betreten oder Reiten, insbesondere vom 1. November bis 1. März, sofern Pflanzen und Böden nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.

Art. 19 Bereitgestelltes Sammelgut

Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Grüngut, Altpapier, Kleider, Schuhe usw.) ist verboten.

D. Immissionsschutz

Art. 20 Immissionsschutz

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erhebliche störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

¹Wer öffentlichen Grund in jeder Art verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

²Kleinabfälle (Verpackungsbestandteile, Zigarettenstummel, Kaugummi etc.) dürfen ausserhalb der dafür vorgesehen Behälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

E. Lärmschutz

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹Die Nachtruhe dauert von 22 Uhr bis 7 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

²An den öffentlichen Ruhetagen ganztags sowie werktags von 12 bis 13 Uhr und von 20 bis 22 Uhr sind lärmige Arbeiten und Lärmemissionen von Industrie, Gewerbe, Haus-, Hobby- und Gartenarbeiten, insbesondere mit Maschinen, verboten.

Art. 23 Lärm allgemein

¹Übermässige Störungen durch Lärm sind zu unterlassen, insbesondere wenn sie durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.

²Ausnahmen von Abs. 1 sind bewilligungspflichtig.

³Landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere das Einbringen der Ernte, sind während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.

⁴Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirchenpflege eine Läuordnung für das Kirchengeläut und den Glockenschlag erlassen.

Art. 24 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten auf und vom 1. August sowie in der Silvesternacht (31.12.) erlaubt.

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunden im Gastgewerbe

¹Die ordentlichen Schliessungsstunden in Gastwirtschaften richten sich nach dem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

²Ausnahmen, welche die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde, für einzelne Betriebe oder Anlässe aufschieben oder aufheben, sind bewilligungspflichtig.

Art. 26 Sammeln und Betteln

¹Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

²Betteln ist verboten.

Art. 27 Taxibetriebe

¹Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine vom Gemeinderat ausgestellte Betriebsbewilligung.

²Der Gemeinderat kann hierzu eine kommunale Taxibestimmung erlassen.

G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins bzw. Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (Vorbehalten bleiben Änderungen des kantonalen Rechts).

Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

¹Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung, Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 26.06.1926, §§ 32 ff. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, wird mit Ordnungsbusse bestraft.

²Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden, vorbehältlich kantonaler Bestimmungen, sechs Monate nach Feststellung des Wegzuges aus dem Einwohnerregister gestrichen.

H. Ersatzvornahme und Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Bewilligungen und Ausnahmbewilligungen

¹Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin kann einmalige polizeiliche Bewilligung und Ausnahmbewilligungen sprechen.

²Sich wiederholende Ausnahmbewilligungen und ständige Bewilligungen sind vom Gemeinderat zu sprechen und gegebenenfalls zu befristen.

³Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen einzureichen.

⁴Polizeiliche Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

⁵Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

⁶Bewilligungen sind in der Regel persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

⁷Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet hierzu die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Strafe abgesehen werden.

Art. 33 Änderungen der kantonalen Gesetze

Ändern die in § 9, § 14, § 25 und § 29 zitierten kantonalen Gesetze und Verordnungen, so sind die neuen Bestimmungen bzw. nachfolgenden Gesetze massgebend.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederweningen vom 14. August 1967 und allfällige weitere in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2011 in Kraft.

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin: Der Schreiber:


Andrea Weber


Stephan Knobel